

SP Kanton Bern - Postfach 1096 - 3000 Bern 23

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Rechtsamt
Rathausgasse 1
3011 Bern
info.konsultationen@gef.be.ch



Bern, 28. Juli 2014

VERNEHMLASSUNGSANTWORT INTEGRATIONSVERORDNUNG

Sehr geehrter Herr Gesundheitsdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Integrationsverordnung (IntV). Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

1 GRUNDSÄTZLICHES

Mit der Verordnung regelt der Regierungsrat die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Integrationsgesetz (IntG), welches per 1.1.2015 in Kraft tritt. Dieses Gesetz wurde von der SP Kanton Bern ausdrücklich unterstützt, da es Integration als gemeinsamer Prozess und als Querschnittaufgabe versteht. Wir sind überzeugt, dass es eine umfassende Integrationspolitik braucht, die sich an alle Ausländerinnen und Ausländer richtet und darüber hinaus spezifische Integrationsmassnahmen für Kinder, Jugendliche und Frauen vorsieht.

Grundsätzlich beurteilt die SP Kanton Bern den Ansatz und die getroffenen Massnahmen als gut und zielführend. Sehr wichtig ist dabei, dass alle ausländischen Personen als Individuum mit einer eigenen Situation und einem eigenen Zugang zur Integration betrachtet werden.

Bei Ehepaaren und Familien muss die Perspektive von Frau und Mann differenziert betrachtet werden.

Es muss allen Betroffenen klar sein, dass die Gleichberechtigung in der Schweiz in der Verfassung verankert ist und somit auch umgesetzt werden muss. Sowohl durch die Gemeinde als auch durch die Ansprechstellen (AI) muss der Situation von Frauen speziell Rechnung getragen werden. Auch

Mütter von kleinen Kindern sollen bei der Integration zielgerichtet unterstützt werden (z.B. durch Sprachkurse mit integriertem Kinderhütendienst).

Neben detaillierten Kenntnissen über das Schulwesen ist es weiter wichtig, dass auch Kenntnisse über unser Berufsbildungssystem (u.a. duales Bildungssystem) vermittelt werden, das sich von dem der meisten Länder deutlich unterscheidet. Dabei müssen folgende Fragen aktiv bearbeitet werden: Wie ist die individuelle Ausbildung aus dem Herkunftsland in der Schweiz zu werten? Welche beruflichen Möglichkeiten gibt es für die Erwachsenen in der Schweiz? Welchen Stellenwert hat die Berufsausbildung in der Schweiz für Mädchen und Knaben? Wie können Kinder und Jugendliche auf den Berufseinstieg vorbereitet werden?

Zum Thema Spracherwerb wird im Vortrag zum IntG ausgeführt, dass dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass für nicht lerngewohnte Personen, Analphabeten und Analphabetinnen sowie von Lese- und Schreib-Schwäche Betroffenen der Spracherwerb erschwert ist und die Erwartungen an die Sprachkenntnisse einer Person von ihrer individuellen Situation abhängig gemacht werden muss. Dieses Individualisierungsprinzip gilt aber nicht nur beim Spracherwerb, sondern muss auch bei den übrigen erwarteten Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten angewendet werden. Es ist also im Einzelfall festzulegen, in welcher Zeit von der betroffenen Person welche Fortschritte erwartet werden können und was als „genügend“ zu beurteilen ist. Wir bitten Sie, dies auch im Vortrag zur IntV zu betonen und nicht nur im Vortrag zum IntG.

Als wichtig beurteilen wir die Chancengleichheit bei der Umsetzung der in der Integrationsverordnung definierten Massnahmen: die Situation in kleineren Gemeinden darf nicht schlechter sein als in grossen Kommunen.

Bei der Besetzung der Gremien (Kant. Arbeitsgruppe und Integrationskommission) und bei den Anstellungen des Fachpersonals der Ansprechstellen ist auch auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter zu achten.

2 STELLUNGNAHME ZU DEN NEUERUNGEN

Art. 1 Anmeldung bei der Gemeinde

Wir bedauern es, dass gemäss Gesetz und Verordnung die Erstgespräche nur für Ausländerinnen und Ausländer vorgesehen sind, die voraussichtlich einen Ausländerausweis B oder C erhalten, sowie Personen die im Familiennachzug von anerkannten Flüchtlingen oder vorläufig Aufgenommenen einreisen.

Auch für die übrigen Ausländergruppen wäre ein Erstgespräch informativ und im Hinblick auf rasche und gute Integration hilfreich. Dadurch, dass es den Gemeinden überlassen ist, ob sie auch für die weiteren Zielgruppen Erstgespräche anbieten und sie die entsprechenden Kosten selber tragen müssen, entsteht eine Chancenungleichheit.

Art. 2 Abs. 1 Durchführung der Erstgespräche

Durch die vorliegende Formulierung entsteht der Eindruck, dass beim Erstgespräch in der Regel besonderer Informationsbedarf festgestellt wird. Wir gehen aber davon aus, dass dies nur in Ausnahmesituationen der Fall sein wird und schlagen deshalb eine Umformulierung vor:

„Die zuständige Stelle der Gemeinde prüft das Vorliegen eines besonderen Informationsbedarfs im Rahmen eines Gesprächs.“ (statt „stellt... fest.“)

Art. 3 Feststellen des besonderen Informationsbedarfs

Durch das Bemühen jede eventuelle Konstellation von möglichen Problempunkten in den Buchstaben a bis e darzustellen, wird der ganze Absatz 1 kompliziert, unübersichtlich und schwerfällig. Zudem ist jeder Fall individuell zu prüfen und zu bewerten.

Wir empfehlen deshalb auf die Aufzählung gemäss Bst. a bis e zu verzichten.

Trotzdem ist sicherzustellen, dass die Kriterien gem. IntG in allen Gemeinden möglichst gleich angewendet werden. Dies kann mit einer allgemeineren Formulierung erreicht werden.

Art. 4 Mitteilung an die Migrationsbehörde

Wir sind nicht damit einverstanden, dass Personen bereits der Migrationsbehörde gemeldet werden, wenn sie einer Ansprechstelle zugewiesen werden. Eine Meldung ist erst dann relevant, falls der Gesprächstermin bei der Ansprechstelle nicht eingehalten wird oder allenfalls eine Integrationsvereinbarung beantragt wird.

In den übrigen Fällen zeigt das Erstgespräch bei der Ansprechstelle entweder keinen Handlungsbedarf oder die betroffenen Personen steigen auf den Unterstützungsprozess ein, so dass keine „vorsorgliche“ Meldung an die Migrationsbehörde nötig ist.

Dieser Artikel ist daher ersatzlos zu streichen.

Art. 6 Mindestgrösse

Im Vortrag (Seite 3) wird als Unterüberschrift „Absatz 1“ aufgeführt. Artikel 6 hat aber nicht verschiedene Absätze.

Wir begrüssen die Definition einer Mindestgrösse, damit Qualität, Fachlichkeit, Interdisziplinarität und Sprachenvielfalt gewährleistet werden kann. Ähnliche Minimalstandards sollten übrigens auch für die Stellen bei den Gemeinden formuliert werden, die die Erstgespräche durchführen (z.B. bei Art. 2 IntV).

Ihre Ausführungen zum geschätzten Zeitbedarf im Vortrag können wir jedoch nicht unterstützen. Ein Gespräch bei der AI welches eine sorgfältige Situationsanalyse umfasst, dauert mehr als eine Stunde. Wenn dann Integrationsmassnahmen vereinbart werden müssen oder es sogar zu einer Meldung an die Migrationsbehörde kommt, erhöht sich der zeitliche Aufwand nochmals.

Auch ist aufgrund des Vortrages nicht klar, ob bei einer mehrköpfigen Familie zur Schätzung des Zeitbedarfs alle Familienmitglieder einberechnet werden. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Beratung einer Einzelperson unter Umständen viel aufwändiger sein kann, als ein Erstgespräch mit einer Familie.

Eine Pauschalisierung des durchschnittlichen Beratungsaufwandes macht nur Sinn, wenn von realistischen Grundlagen ausgegangen wird.

Art. 10 Integrationsvereinbarung

Es ist nicht klar was in Abs. 1 Bst. b mit „persönlichen Ressourcen“ gemeint ist. Geht es hier um intellektuelle Fähigkeiten, finanzielle Ressourcen, zeitliche Verfügbarkeit usw.?

Sofern eine klare Kooperationsbereitschaft vorhanden ist, ist das Fehlen persönlicher Ressourcen unserer Meinung nach kein Grund eine Integrationsvereinbarung zu beantragen, wenn die empfohlenen Integrationsmassnahmen nicht umgesetzt werden können. Vielmehr ist die betroffene Person so niederschwellig wie nötig in ihrem Integrationsprozess zu unterstützen. Buchstabe b ist deshalb zu streichen.

Art. 11 Abs. 1 Nachweis betreffend umgesetzter Integrationsmassnahmen

Statt einer minimalen Präsenzzeit sollte das Erreichen der individuell festzulegenden Ziele als Voraussetzung definiert werden.

Art. 12 Kant. Arbeitsgruppe

Wie schon einleitend erwähnt, erachten wir die Integrationsförderung als Querschnittsaufgabe. Das Einsetzen einer kantonalen Arbeitsgruppe in welcher die relevanten kantonalen Stellen sowie die Sozialpartner und Ausländerorganisationen vertreten sind, ist deshalb sinnvoll.

Art. 14 bis 22 Integrationskommission

Wir unterstützen den Vorschlag, die Verordnung zur Integrationskommission aufzuheben und die Ausführungen in die Integrationsverordnung zu überführen.

Art. 23 Anrechenbare Kosten für die Erstgespräche der Gemeinden

Der geschätzte Zeitaufwand von 45 Minuten für ein Erstgespräch scheint uns zu tief. Wir gehen davon aus, dass die Informationsabgabe, die Beantwortung von Fragen und eine seriöse Situationsabklärung (inkl. Übersetzung!) mindestens eine Stunde in Anspruch nehmen werden. Die Pauschalentschädigung für das Gespräch und die interkulturelle Übersetzung sind entsprechend zu erhöhen.

Schlussbemerkung

Wirksame Integrationsmassnahmen sind für die Schweiz eine Chance und letztlich ein Gewinn - sowohl für den Zusammenhalt der Gesellschaft wie auch hinsichtlich der demografischen Entwicklung. Auch volkswirtschaftlich zahlt sich diese Investition aus, denn sie minimiert mittel- und langfristig die Folgekosten einer verfehlten und mangelhaften Integrationspolitik.

Wir bitten Sie, unsere Vernehmlassungsantwort wohlwollend zu berücksichtigen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Parti socialiste du canton de Berne



Roland Näf
Parteipräsident

David Stampfli
Geschäftsführender Parteisekretär